



Landkreis Börde

Der Landrat

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2021-03808-bf

Datum:
22.09.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Frede
Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406246
03904/724056100

E-Mail:
birgit.frede@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

**Straßenverkehrsamt
(Kfz-Zulassung):**
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Planungsverband Lappwaldsee
Markt 1
38350 Helmstedt

**Bauleit-
plan:** Bebauungsplan Nr. 01 "Lappwaldsee"
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Plangeber: Planungsverband Lappwaldsee
Markt 1
38350 Helmstedt

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung, M 1:7.500 (Stand: 03.08.2021)
- Begründung einschl. Umweltbericht

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Kreisplanung

Regionalplanung

Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde:

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuauflistung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der

obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ des Planungsverbandes Lappwaldsee nach § 8 BauGB.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen (Lappwald)Sees geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.014,6 ha.

Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) [Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern oder einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2.000 m²] des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß gültigen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD) von 2006 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nr. 2 Magdeburger Börde“ sowie im Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung „Nr. 22 Bereich westlich Harbke“.

Im 2. Entwurf des Regionalplanes Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung „Nr. 2 Bergbaufolgelandschaft Harbke“ sowie direkt am Vorranggebiet Landwirtschaft „Nr. II Teile des Bördehügellandes“.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke haben 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Dieser tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebergaufolgelandschaft (Abbauflächen des Braunkohlentagebaus Helmstedt und Wulfersdorf) ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann.

Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke-See“ aus dem Jahr 2008.

Ziel des hier vorliegenden 1. Bebauungsplanverfahrens „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die bis voraussichtlich 2032 im Planungsgebiet entstehenden Wasserflächen soll nach derzeitigen Annahmen

eine Größe von ca. 474,5 ha haben. Mit den öffentlichen Grünflächen von ca. 540,1 ha hat das Plangebiet eine Größe von ca. 1.014,6 ha.

In der Begründung wurde der Stand der übergeordneten Fachplanungen dargelegt. Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Obere Aller (Rechtskraft 2020) stellt das Plangebiet in der Gemarkung Harbke auch als Grün- und angrenzende Wasserfläche dar.

Natur-und Umweltamt

SG Abfallüberwachung

Im Zuge der weiteren Planung ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, ob im Bereich der östlichen Grenze des Plangebietes die Altlastenflächen der Gemeinde Harbke (siehe hierzu Anlage UAB 1) von der Planung betroffen und mithin in der Planung darzustellen oder nachrichtlich zu erwähnen sind.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, für den Bereich des Landkreises Börde dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten

Die untere Naturschutzbehörde hat den ersten Entwurf des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ mit folgendem Ergebnis geprüft:

Generell befürwortet die untere Naturschutzbehörde (UNB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Lappwaldsee.

Die Tagebaufolgelandschaft besitzt ein hohes Potenzial für sanften Tourismus, Naherholung, Klima- und Naturschutz. Auf Grund der Größe des B-Plan- Gebietes sollte ein Konsens zu den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen möglich sein. Frühzeitig sollte sich über eine Zonierung der Bergbaufolgelandschaft für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche verständigt werden und entsprechende Festsetzungen im B-Plan erfolgen.

Ein Rundweg für Wander- und Radtourismus wird aus Naturschutzsicht befürwortet. Es wäre jedoch zweckmäßig, dass der Planungsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit sich frühzeitig mit den Tagebaubetreibern LMBV und HSR/MIBRAG über die Haupttrassen abstimmt. Im Grunde genommen existieren diese Wegestrassen bereits als Betriebswege im Tagebaugelände.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erachtet es die UNB für zweckmäßig, auf Grund der Größe des B-Plangebietes entsprechend den Standortgegebenheiten und den bergbaulichen Rekultivierungszielen eine differenzierte Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen:

1. Die gemäß Landesverordnung Sachsen- Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346) zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgesetzten Flächen sind im B-Plan darzustellen.
2. Gemäß den bekannten Untersuchungsergebnissen zu Fauna/Flora im Zuge bergrechtlicher Zulassungsverfahren sind folgende ökologisch wertvollen Bereiche als Flächen für Natur und Landschaft festzusetzen:
 - 2.1 Grenzpfiler Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt: Dieses Landschaftselement ist charakterisiert durch ein reich strukturiertes Geländeprofil mit Erosionsrinnen und Waldflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Dieser Landschaftsteil ist derzeit nur über wenige Wege passierbar und sollte perspektivisch als Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten erhalten bleiben.

- 2.2 Teilgebiet Glüsig (Gemarkung Harbke): Dieser Landschaftsteil befindet sich an der Ostböschung und soll in den nächsten zwei Jahren nach Zulassung der 74. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan endgültig rekultiviert werden. Im Glüsig werden nach der Böschungssanierung und Rekultivierung Rohbodenflächen, eine Binnendüne, kleinere Steilwände und deutlich sichtbare Braunkohlenflöze erhalten bleiben. Auf Grund der Biotopvielfalt wird sich hier eine artenreiche Fauna und Flora (u.a. Wildbienen, Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter, Fledermäuse, Herpeten) entwickeln. Für die Belange der Naherholung und des sanften Tourismus existiert bereits ein befestigter Betriebsweg, der nach Entlassung aus der Bergaufsicht in das Rundwegenetz integriert werden kann. Im gewässernahen Bereich kann perspektivisch ein Überwasserbereich in Abstimmung mit der UNB als Gebiet für Erholung (Badenutzung) festgesetzt werden.
- 2.3 Taleinschnitt Harbker Mühlenbach südlich des Lappwaldsees: Dieser Landschaftsteil befindet sich südlich des Ufers des Lappwaldsees. Im Zeitraum 2019-2021 wurden hier im Zuge von behördlich angeordneten Artenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Hochkippe an der Südwestböschung Tagebau Alt-Wulfersdorf zahlreiche Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien angelegt. Größere Böschungsbereiche entwickeln sich zu Waldflächen. Mittelfristig wird die derzeitige Talsohle gemäß den Festlegungen des wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahrens zur Flutung des Lappwaldsees voraussichtlich im Zeitraum 2025 bis 2030 und im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Freilegung des Harbker Mühlenbaches grundlegend umgestaltet. Langfristig wird sich hier ein standortgerechter Laubmischwald und ein für das Hügelland typisches naturnahes Bachtal mit zahlreichen Feuchtbiotopen entwickeln. Die touristische Nutzung des Gebietes ist über die bereits vorhandenen Betriebswege gewährleistet, die an den ehemaligen Kolonnenweg anschließen.
- 2.4 Die Seefläche des Lappwaldsees ist perspektivisch in verschiedene Zonen aufzugliedern. Ufernahe, windgeschützte Flachwasserzonen sind als Lebensraum für heimische Wasservögel, Laichplatz für wildlebende Fisch- und Amphibienarten zu entwickeln. Der Lappwaldsee bietet darüber hinaus günstige Voraussetzungen für einen überregional bedeutsamen Rastplatz für ziehende Großvögel (Kraniche, Gänse) im Frühjahr und Herbst. Derzeit bestehen günstige Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerlandschaft im Südteil des Lappwaldsees in der Gemarkung Harbke. Daher sollte dieser Wasserfläche entsprechend den Belangen des Naturschutzes entwickelt werden.

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Abwasser:

Es bestehen keine Einwände zu diesem B-Plan Nr. 01 "Lappwaldsee" aus abwasserrechtlicher Sicht.

In diesem B-Plan Nr. 01 wurde auf konkrete bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping) derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen später in Änderungsverfahren ergänzt werden.

Trinkwasser/Grundwasser:

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinweis :

Maßnahmen zur Steigerung der Wasserqualität sowie für Benutzungen des Gewässers / des Grundwassers sind vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Für Einzelmaßnahmen sind gegebenenfalls Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wasserbau:

Im vorliegenden Begründungsentwurf Bebauungsplan-Plan Nr. 01 „Lappwaldsee“ wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem schwer abschätzbaren Zeithorizont auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristischer Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.) verzichtet.

Weitergehende Planungen und Änderungen sind in Änderungsverfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden einzureichen..

In dieser Planungsphase bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin